

Vorgehen im Verdachtsfall

Bei Anzeichen eines konkreten Verdachts trägt der Kirchgemeinderat die Verantwortung für dessen Klärung, soll aber nicht selber klären.

Empfohlen werden die folgenden Massnahmen:

Der Kirchgemeinderat holt zuerst Hilfe bei der Fachstelle mira und lässt sich beraten bezüglich

- Schutz der Betroffenen
- Information gegen innen und aussen
- Klärung juristischer Fragen
- Weiteres Vorgehen

Für weitere Informationen verweisen wir auf zwei Leitfäden

Die Prävention und Intervention bei sexuellen Übergriffen **zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen** ist im Leitfaden **«Respektvoll und wertschätzend zusammenarbeiten – Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche»** (2009 herausgegeben von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, www.refbejuso.ch) beschrieben. Es empfiehlt sich, diesen Leitfaden sowohl als integralen Bestandteil des Arbeitsvertrages allen Unterrichtenden und Jugendarbeitenden als auch den freiwilligen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit abzugeben.

Ein spezieller Leitfaden **«Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – die persönlichen Grenzen kennen und respektieren»** für Unterrichtende, Jugendarbeitende und freiwillig Mitarbeitende (2011 herausgegeben von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, www.refbejuso.ch) enthält Massnahmen zu Prävention und Umgang mit vermuteten oder bestätigten sexuellen Übergriffen **zwischen Kindern und Jugendlichen** in der religionspädagogischen und animatorischen Arbeit.



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kinder- und Jugendschutz in der Kirchgemeinde

Prävention und Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Verantwortung des Kirchgemeinderates

In der kirchlichen Arbeit gilt Null-Toleranz für sexuelle Übergriffe, auch für solche, die anderswo verharmlost werden. Nehmen Sie deshalb jede Grenzverletzung ernst. Schützen Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in Ihrem Einflussbereich vor Verunsicherung, Demütigung und Verletzung!

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich

- für die Prävention sexueller Übergriffe in der Kirchgemeinde
- für die Klärung eines bestehenden Verdachts

Dabei lässt er sich in jedem Fall zuerst durch Fachpersonen beraten (z.B. Fachstelle mira).

Fachstelle mira
Zentralstrasse 156, 8003 Zürich
043 317 17 04
Hotline 079 343 45 45 (deutsch)
Hotline 079 229 36 20 (franz.)
fachstelle@mira.ch
www.mira.ch

Erkennen, ernst nehmen, Grenzen setzen!

Kinder und Jugendliche werden häufig Opfer von sexuellen Übergriffen, oft gerade dort, wo sie sich sicher und wohl fühlen sollten: in der Familie, im Unterricht, in Jugendgruppen, beim Sport, im Lager. Dabei sind die Täter oder Täterinnen nicht selten im gleichen Alter oder wenig älter.

In der kirchlichen pädagogischen und animatorischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen persönliche Beziehungen und auch körperliche Nähe. Kinder und Jugendliche lernen dabei den Umgang mit Nähe und Distanz, persönlichen Grenzen und den Grenzen der anderen. Dies sollte in gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der persönlichen Integrität geschehen.

Dennoch kann es zu Grenzverletzungen oder gar zu strafbaren Handlungen kommen. Unterrichtende und Jugendarbeitende sind verpflichtet, bei Grenzüberschreitungen zwischen den ihnen anvertrauten Jugendlichen einzugreifen.

Empfehlungen

Im Sinne einer grundsätzlichen Haltung anerkennt der Kirchgemeinderat, dass es zu Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen in der Kirchgemeinde kommen kann. Diese werden aber nicht geduldet.

Prävention

Prävention ist das A und O im Kampf gegen sexuelle Übergriffe. Als wesentliches Qualitätsmerkmal in der Kirchgemeinde setzt der Kirchgemeinderat deshalb auf die Prävention sexueller Übergriffe. Ziel ist der Schutz aller Beteiligten.

Empfohlen werden die folgenden Massnahmen:

- Der Kirchgemeinderat nimmt bei Bedarf Kontakt mit der Fachstelle mira auf und lässt sich für die weiteren Schritte beraten.
- Er kommuniziert intern und extern, dass die Kirchgemeinde in der Prävention sexueller Übergriffe aktiv ist.
- Er verankert die Prävention im Leitbild der Kirchgemeinde oder in einem anderen Dokument der Kirchgemeinde.
- Er sensibilisiert die im Jugendbereich tätigen Mitarbeitenden zum Thema.
- Er unterschreibt die mira-Selbstverpflichtung und lässt sie von den im Jugendbereich tätigen Mitarbeitenden ebenfalls unterschreiben (vgl. Anhang: Selbstverpflichtung).
- Er holt bei neuen Mitarbeitenden nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber Referenzen zu deren Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein.
- In grösseren Kirchgemeinden bestimmt der Kirchgemeinderat eine Kontaktperson (z.B. Pfarrperson, Katechetin oder Katechet, Sozialdiakonische Mitarbeitende) und delegiert konkrete Präventionsmassnahmen an sie (z. B. Organisation von Weiterbildungsangeboten).